

Gebührensatzung für den Bestattungswald Hann. Münden

Aufgrund des § 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GvBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds.GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 13 des Gesetzes über das Leichen- Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134), hat der Rat der Stadt Hann. Münden am 14.03.2024 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Bestattungswaldes Hann. Münden sowie für die Amtshandlungen des Friedhofsträgers auf dem Gebiet des Friedhofwesens werden Gebühren erhoben.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind alle im Gebührentarif genannten Sachverhalte. Die Gebührenschild entsteht in dem Moment, in dem die Amtshandlung oder die Leistung vollbracht wurde oder in dem die Benutzung des Bestattungswaldes Hann. Münden beginnt. Als Beginn der Benutzung gilt auch der Moment, zu dem ein Nutzungsrecht an einer Waldgrabstätte begründet oder verlängert wird, sofern dies nicht im Zusammenhang mit einer Beisetzung geschieht.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Wer Anlass zu einer Amtshandlung des Friedhofsträgers gegeben hat, wer eine im Gebührentarif genannte Leistung in Anspruch nimmt, den Bestattungswald Hann. Münden nutzt und wer ein Nutzungsrecht an einer Waldgrabstätte erwirbt oder verlängern lässt, hat dafür Gebühr zu zahlen.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 4 Festsetzung der Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 5 Gebührentarif

- 1) Gebühren für die Abgabe von Waldgrabstätten und Verleihung von Nutzungsrechten an Waldgrabstätten (§ 9 der Satzung für den Bestattungswald Hann. Münden):
 - a) Ein Bestattungsbaum für Familien- oder Freundeskreis inkl. zwei Waldgrabstellen 5.571,79 €
 - b) Für jede weitere Waldgrabstelle an einem Bestattungsbaum für Familien- oder Freundeskreis 868,98 €
 - c) Waldgrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum 931,36 €
 - d) Waldgrabstätte an einem Naturobjekt 918,88 €
 - e) Waldgrabstätte an einem Sternenkinderbaum 0,00 €
 - f) Anonyme Waldbeisetzung 918,88 €

Das Nutzungsrecht für die unter a) genannte Waldgrabstätte beträgt 40 Jahre, für alle übrigen Waldgrabstätten 20 Jahre.

- 2) Verlängerung des Nutzungsrechts für jedes angefangene Jahr (§ 9 der Satzung für den Bestattungswald Hann. Münden):
 - a) bei einem Bestattungsbaum für Familien- oder Freundeskreis 139,29 €
 - b) bei jeder weiteren Waldgrabstätte an einem Bestattungsbaum für Familien- oder Freundeskreis pro Waldgrabstelle 43,45 €
 - c) bei Waldgrabstätten an einem Gemeinschaftsbaum pro Waldgrabstätte 46,57 €
 - d) bei Waldgrabstätten an einem Naturobjekt pro Waldgrabstelle 46,57 €

- 3) Für das Ausheben und Schließen einer Waldgrabstelle durch den Friedhofsträger sowie die erforderlichen Vor- und Nachbereitungen sind zu entrichten (§ 5 der Satzung für den Bestattungswald Hann. Münden): 381,54 €

- 4) Bei Ausgrabungen von Urnen durch Dritte (§ 11 der Satzung für den Bestattungswald Hann. Münden) wird für die Genehmigung und Überwachung eine Gebühr erhoben, die sich nach dem jeweiligen Aufwand im Einzelfall richtet. Für die Wiederbeisetzung sind Gebühren nach den übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen zu entrichten.

- 5) Für die einfache Adressermittlung zur Feststellung des Wohnortes von Nutzungsberechtigten sowie jede weitere Adress-Ermittlung beträgt die Gebühr je Ermittlung: 21,00 €
- 6) Für die Urnenanforderung bei Krematorien beträgt die Verwaltungsgebühr: 14,00 €

§ 6 Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der zuständigen Stelle bei der Stadt Hann. Münden gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) EU-Datenschutzverordnung (EU-DSGVO) o Verbindung mit §§ 3 bis 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 400), verarbeitet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Hann. Münden, den 17.04.2024

Stadt Hann. Münden

gez. Tobias Dannenberg

Tobias Dannenberg
Bürgermeister